

Weisung des Generalstaatsanwaltes des Kantons Wallis betreffend die Landesverweisung (Art. 66a ff StGB)

vom 30. September 2016

Vorliegende Weisung soll eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Landesverweisung unter Berücksichtigung des individuellen Charakters jedes einzelnen Verfahrens erlauben.

1. Grundlagen

Art. 66a bis 66d StGB

Art. 148a StGB

Art. 130 lit. b, 220 und 352 Abs. 2 StPO

Art. 38b EGStGB

Botschaft des Bundesrates zur Änderung der Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches (Inkraftsetzung der Art. 121, Abs. 3 bis 6 BV, betreffend die Ausschaffung von kriminellen Ausländern) vom 26. Juni 2013

Botschaft des Staatsrates betreffend den Gesetzesentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 18. November 2015

Empfehlungen des Vorstandes der Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) betreffend die Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer (Art. 66a bis 66d StGB) vom 7. September 2016.

2. Inkrafttreten und Rückwirkungsverbot

Die Artikel betreffend die Landesverweisung treten am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Sie kommen nur für die nach dem 1. Oktober 2016 begangenen Straftaten zur Anwendung.

Jedoch werden Vorstrafen, die vor dem 1. Oktober 2016 ausgesprochen wurden, berücksichtigt, und zwar auch solche des Jugendstrafrechts.

3. Jugendliche ausländische Straftäter

Die Landesverweisung ist auf jugendliche ausländische Straftäter nicht anwendbar.

Dies gilt auch dann, wenn die Erwachsenenstrafbehörden in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 JSTG eine Straftat gemäss Deliktskatalog zu behandeln haben, welche die angeschuldigte Person vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen hat.

4. Strafbefehlsverfahren

Der Landesverweis kann nicht von der Staatsanwaltschaft ausgesprochen werden. Einzig der Richter kann diesen anordnen.

Jedoch kann die Staatsanwaltschaft, wenn sie der Ansicht ist, dass die Bedingungen von Art. 66a Abs. 2 und 3 StGB erfüllt sind (Verzicht auf obligatorische Landesverweisung) respektive die Voraussetzungen von Art. 66a^{bis} StGB nicht gegeben sind (nicht obligatorische Landesverweisung) dies mittels Strafbefehl entsprechend den Art. 352 ff. StPO festhalten.

Sie begründet kurz in den Erwägungen des Strafbefehls die Gründe, weshalb sie von einer Landesverweisung absieht.

Sie hält im Dispositiv des Strafbefehls ausdrücklich fest, dass sie „auf einen Antrag auf Landesverweisung verzichtet“ unter Angabe der anwendbaren Artikel.

Sofern die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, dies im Strafbefehl festhalten zu können, liegt in der Regel kein Fall von notwendiger Verteidigung nach Art. 130 lit. b StPO vor.

5. Obligatorische Landesverweisung : Grundsatz

Im Falle der Überweisung ans Gericht wegen einer oder mehrerer Katalogstraftaten von Art. 66a Abs. 1 StGB beantragt die Staatsanwaltschaft in der Regel die Landesverweisung.

6. Obligatorische Landesverweisung : Ausnahmen (Härtefall ; Art. 66a Abs. 2 StGB)

- 6.1** Ausser bei gegenteiliger oder genauerer Anweisung des Generalstaatsanwaltes (siehe unter Ziff. 6.2), wendet die Walliser Staatsanwaltschaft die diesbezüglichen Empfehlungen der SSK an. Die derzeit aktuellen Empfehlungen liegen vorliegender Weisung bei und bilden integrierenden Bestandteil (siehe Ziff. 2 dieser Empfehlungen).

6.2 Im Falle von **Kriminaltourismus** liegt das öffentliche Interesse an der Landesverweisung in der Regel über dem privaten Interesse des Beschuldigten, in der Schweiz verbleiben zu können (siehe Botschaft des Bundesrates betreffend die Ausschaffung von kriminellen Ausländern vom 26. Juni 2013, S. 5399).

7. Nicht obligatorische Landesverweisung (Art. 66a^{bis} StGB)

7.1 Ausser bei gegenteiliger oder genauerer Anweisung des Generalstaatsanwaltes, wendet die Walliser Staatsanwaltschaft die diesbezüglichen Empfehlungen der SSK an. Die derzeit aktuellen Empfehlungen liegen vorliegender Weisung bei und bilden integrierenden Bestandteil (siehe Ziff. 3 dieser Empfehlungen).

7.2 Ladendiebstähle rechtfertigen in der Regel keine obligatorische Landesverweisung, können aber, sofern der Beschuldigte gegen ein Hausverbot verstösst, einen Anwendungsfall der nicht obligatorischen Landesverweisung darstellen.

8. Grad der Ausübung

Die gesetzliche Landesverweisung kommt auch beim Versuch, Teilnahme und Helferschaft im Sinne von Art. 22 bis 25 StGB zur Anwendung.

9. Untersuchungshaft

Der Umstand, dass der Beschuldigte untertauchen könnte und daher der Landesverweisung entgeht, muss in jedem Einzelfall nach Massgabe von Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO beurteilt werden.

10. Aufschub

Die gesetzliche Landesverweisung kann nicht aufgeschoben werden.

11. Dauer der Landesverweisung

Die Höhe der beantragten Strafe bildet das massgebliche Kriterium zur Bestimmung der Höhe der Landesverweisung.

12. Abgekürztes Verfahren

Die Landesverweisung kann im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens beantragt werden.

13. Neue Straftat (Art. 148a StGB: Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe)

Die Verletzung von Art. 148a StGB kann von Schweizer Staatsangehörigen oder von Ausländern begangen werden.

Sie kommt zur Anwendung, falls die Bedingungen von Art. 146 StGB (Betrug), insbesondere die Arglist, nicht gegeben sind.

Es liegt kein leichter Fall im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB vor, wenn die zu Unrecht von einer Sozialversicherung oder Sozialhilfe direkt oder durch Finanzierung einer Wohnung oder eines Gegenstandes erhaltenen Leistungen über dem Betrag von Fr. 3000.-- liegen.

14. Schlussbemerkungen

Vorliegendes gilt als Weisung im Sinne von Art. 6 Abs. 4 lit. a EGStPO.
Sie tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Der Generalstaatsanwalt


Nicolas Dubuis



Beilage erwähnt

Versand per Mail sant Beilage an :

- Magistraten der Staatsanwaltschaft
- Kantonsgericht, Präsidentschaft
- Kantonspolizei, Kommandant

Empfehlungen des Vorstandes der SSK betreffend die Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer (Art. 66a bis 66d StGB)

Im Bestreben, eine einheitliche Praxis bei den Strafverfolgungsbehörden herbeizuführen, lädt der Vorstand der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz die Kantone ein, unter Berücksichtigung des individuellen Charakters jedes Verfahrens, folgende Empfehlungen zur Umsetzung der Art. 66a bis 66d StGB (Inkrafttreten: 01.10.2016) anzuwenden:

1. Allgemeines

- a. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen von Art. 66a Abs. 2 StGB für erfüllt bzw. die Voraussetzungen von Art. 66a^{bis} StGB für nicht erfüllt, so kann sie einen Strafbefehl erlassen. Sie begründet die Anwendung des Härtefalls.
- b. Straftaten, die der Beschuldigte als Minderjähriger begeht, können nicht zur Begründung eines Ausschaffungsentscheids herangezogen werden (Art. 3 JStG).
- c. Art. 66a Abs. 1 StGB findet auch Anwendung auf Teilnahmehandlungen (Anstiftung und Gehilfenschaft) und den Versuch (Art. 22 bis 25 StGB).
- d. Die Bestimmungen zur Landesverweisung sind anwendbar bei Straftaten, die nach dem 1. Oktober 2016 begangen wurden. Vorstrafen, die vor dem 1. Oktober 2016 ausgesprochen wurden, werden berücksichtigt, und zwar auch solche des Jugendstrafrechts.
- e. Wird der Beschuldigte schuldig gesprochen, einen oder mehrere Ladendiebstähle trotz Hausverbot begangen zu haben, so rechtfertigt dies grundsätzlich noch keine obligatorische Landesverweisung. Die nicht obligatorische Landesverweisung gemäss Art. 66a^{bis} StGB bleibt vorbehalten.
- f. Die Landesverweisung kann im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens in den Urteilsvorschlag aufgenommen werden.

2. Obligatorische Landesverweisung / Härtefall

- 2.1 Bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, orientiert sich die Staatsanwaltschaft an folgenden Kriterien: Integration, familiäre und finanzielle Situation, Arbeits- oder Ausbildungswille, Anwesenheitsdauer in der Schweiz, Gesundheitszustand und Wiedereingliederungsaussichten im Ursprungsland.
- 2.2 Die privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz sind in der Regel gegenüber den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung höher zu gewichten, wenn:
 - a. er im Besitz einer gültigen Aufenthaltsbewilligung B, C oder Ci ist
und
 - b. er zwar eine Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB begangen hat, aber bloss eine Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten oder eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen zu gewärtigen hat
und
 - c. er keine Vorstrafe für eine Straftat gemäss Katalog von Art. 66a Abs. 1 StGB aufweist oder er in den letzten fünf Jahren nie zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde.

- 2.3 Falls die genannten Bedingungen erfüllt sind, ist grundsätzlich kein notwendiger Verteidiger zu bestellen, zumal dem Beschuldigten konkret keine Landesverweisung droht und das strafbare Verhalten mittels Strafbefehl geahndet werden kann.
- 2.4 Wird Anklage erhoben für eine oder mehrere Katalogtaten gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB, so ist grundsätzlich die Landesverweisung zu beantragen, ausser:
- wenn für einen Ausländer, welcher eine enge Bindung mit der Schweiz hat, eine bedingte Strafe von nicht mehr als 12 Monaten beantragt wird
 - oder**
 - wenn ein in der Schweiz geborener Ausländer zu beurteilen ist, welcher den Grossteil seines Lebens hier gelebt hat (vgl. Art. 15 BÜG *per analogiam*) und im Urteilszeitpunkt eine gültige Niederlassungsbewilligung besitzt. In solchen Fällen ist eine besonders detaillierte Interessensabwägung durchzuführen.

Grundsätzlich wird bei Strafen von über 12 Monaten die Frage des bedingten oder teilbedingten Vollzugs nicht berücksichtigt. Ist jedoch der Aufschub der Strafe aus Gründen gewährt worden, die in engem Zusammenhang mit den in Ziff. 2.1 aufgeführten Kriterien stehen, so muss er für die Beurteilung der Ausschaffung berücksichtigt werden.

3. Die nicht obligatorische Landesverweisung

- 3.1 Wenn das Verhalten, die neu vorgeworfene(n) Straftat(en), die Vorstrafen und die zu stellende Prognose, den weiteren Verbleib des Ausländers in der Schweiz als mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar erscheinen lassen, ist grundsätzlich eine nicht obligatorische Landesverweisung zu beantragen, und zwar unabhängig von dessen Aufenthaltsstatus.
- 3.2 Unter Vorbehalt des unter Ziffer 3.1. beschriebenen Falls ist anzunehmen, das private Interesse des Ausländers am Verbleib in der Schweiz überwiege dem öffentlichen Interesse an dessen Landesverweisung, wenn:
- die Staatsanwaltschaft in eigener Kompetenz einen Strafbefehl erlassen kann;
 - bei Anklageerhebung nicht mehr als 12 Monate Freiheitsstrafe bzw. 360 Tagessätze Geldstrafe beantragt werden.
- 3.3 Werden bei Anklageerhebung nicht mehr als 12 Monate Freiheitsstrafe bzw. 360 Tagessätze Geldstrafe gefordert, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Landesverweisung beantragt werden soll.
- 3.4 Wird eine Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten beantragt, so wird in der Regel die Landesverweisung gefordert.

4. Definition des Art. 148a Abs. 2 StGB

Von einem leichten Fall ist auszugehen, wenn die von einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe deliktisch erwirkten Leistungen oder Gegenleistungen (Mietzins, Finanzierung eines Objekts) den Betrag von CHF 3'000.00 nicht übersteigen.

Verabschiedet durch den Vorstand der SSK am 7. September 2016